Verena de Baan Rothstrasse 5 8057 Zürich

KR-Nr. 46/1991

An das Büro des Kantonsrates 8090 Zürich

Einzelinitiative für die Änderung der kantonalen Pflegekindergesetzgebung

Sehr geehrter Herr Präsident, Sehr geehrte Damen und Herren

Gestützt auf das Vorschlagsrecht des Volkes reiche ich Ihnen folgende Einzelinitiative ein:

Antrag

Der Kanton Zürich wird beauftragt, die kantonale Pflegekindergesetzgebung so zu ergänzen, dass sie sinngemäss der eidg. Pflegekinderverordnung vom 19. Oktober 1979 entspricht ("Die Pflegekinderverordnung im Bund und in den Kantonen", Dr. iur. H. Bättig, Verlag pro juventute, 1984).

Begründung

Die eidg. Pflegekinderverordnung vom 19. Oktober 1979 schreibt zwingend vor:

Art. 13 Bewilligungspflicht

Einer Bewilligung der Behörde bedarf der Betrieb von Einrichtungen, die dazu bestimmt sind,

(...)

b) mehrere Kinder regelmässig tagsüber zur Betreuung aufzunehmen (Kinderkrippen, Kinderhorte u. dgl.).

(...)

Unmündige dürfen erst aufgenommen werden, wenn die Bewilligung erteilt ist. (...)

Art. 28 Abs. 2

Die Aufsicht richtet sich in jedem Fall nach den Bestimmungen der Verordnung.

Heute ist es so, dass der Kanton bei Anfragen für eine Bewilligung auf private Institutionen verweist (Marie-Meierhofer-Institut, Schweiz. Krippenverband). Diese wiederum verweisen auf die Bestimmungen der eidg. Gesetzgebung...

Auf diesen Missstand wies bereits ein Postulat von Kantonsrat Alfred Bohren (FDP) hin: "Festlegung von Rahmenbedingungen für die Führung einer Krippe".

Weiter ist unklar, in welchen Gemeinden überhaupt und durch wen die Aufsicht wahrgenommen wird und an wen sie allenfalls delegiert wäre ("Kinderbetreuung - Privatsache?", Verena de Baan, Verlag pro juventute, 1989). Es besteht die stossende Situation, dass Personen, welche 1 bis 5 Kinder anderer Eltern tagsüber betreuen, jährlich einmal durch eine Aufsichtsperson besucht werden - nicht aber jene, die mehr als 5 Kinder anderer Eltern tagsüber betreuen. Deshalb wäre es sinnvoll, als Ergänzung zur Gesetzesänderung eine kantonale Fachstelle zur Beratung / Supervision der institutionellen Tagesbetreuung (Krippe, Tagesheim usw.) einzurichten.

Zürich, den 21. Februar 1991

Verena de Baan